

Satzung
der Gemeinde Worth über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl, S. 57) zuletzt geändert durch § 35a (Art. 1 Ges. v. 25.05.2021, GVOBl. S. 566) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Worth in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2021 diese Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung angewandt werden.
- (3) Von mehreren Grundstückseigentümern ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Versorgungsleitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße, öffentlichem Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch die Gemeinde – etwa durch die Inanspruchnahme fremder Grundstücke – anschlussreif gemacht werden.
- (2) Die Gemeinde gibt bekannt (durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung), welche Straßen, Wege oder Plätze mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung versehen sind. Der Anschluss der Grundstücke an die Versorgungsleitung hat innerhalb der in der schriftlichen Mitteilung oder öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Frist zu erfolgen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn oder soweit diese Verpflichtung ihm aus besonderen Gründen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).
- (2) Ein Benutzungszwang für die Versorgung der Viehbestände und Gartenbewässerung besteht nicht.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einem von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Die vorhandenen Versorgungseinrichtungen, z.B. von der bisherigen Brunnenversorgung, und ordnungsgemäß gesammeltes Niederschlagswasser können im Rahmen

der gesetzlichen Bestimmungen für die Landwirtschaft und zur Gartenbewässerung benutzt werden. Dies gilt auch für Versorgungseinrichtungen, die im Zweikreissystem betrieben werden.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde nach Fertigstellung einer über Abs. 1 anzuerkennenden Eigengewinnungsanlage im Zweikreissystem Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Das Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird, aber der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen ist, ist durch geeichte Wasserzähler zu erfassen und der Gemeinde nachzuweisen.

§ 8

Art der Versorgung

Näheres über die Bedingungen der Trinkwasserversorgung, insbesondere die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses, werden durch die „Ergänzenden Bestimmungen“ sowie „Tarife und Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Worth“ auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 geregelt.

§ 9

Zutrittsrecht

Der Grundstücks- bzw. Wohnungsinhaber hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt auf das Grundstück, in sein Gebäude und den freien Zutritt zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, zu gestatten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung oder dem Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 5, 7 dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 GO handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 8 Abs. 5 dieser Satzung keine Mitteilung vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage macht oder nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind oder das Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, aber der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen ist, nicht durch geeichte Wasserzähler erfasst. Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer entgegen § 9 dieser Satzung, dem Beauftragten der Gemeinde den Zutritt auf das Grundstück verweigert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den

genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum angegebenen Zweck weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung von den nach Abs. 1 anfallenden Daten Verzeichnisse mit den erforderlichen Daten zu führen und diese Daten satzungsgemäß zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.04.2007 außer Kraft.

Worth, den 20.12.2021

Uwe Schack
Bürgermeister